



Resolution 2043 (2012)

**verabschiedet auf der 6756. Sitzung des Sicherheitsrats
am 21. April 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 2042 (2012) und die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011, 21. März 2012 und 5. April 2012 sowie *unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten, Kofi Annan, und für seine Tätigkeit aufgrund der Resolution 66/253 der Generalversammlung vom 16. Februar 2012 und der einschlägigen Resolutionen der Liga der arabischen Staaten,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta,

unter Verurteilung der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen durch die syrischen Behörden sowie aller Menschenrechtsmissbräuche durch bewaffnete Gruppen, *daran erinnernd*, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und *mit dem Ausdruck* seines tiefen Bedauerns über den Tod vieler Tausender Menschen in Syrien,

mit dem Ausdruck seines Dankes für die erheblichen Anstrengungen, welche die an Syrien angrenzenden Staaten unternommen haben, um den infolge der Gewalthandlungen aus dem Land geflohenen Syrern Hilfe zu leisten, und mit der Aufforderung an das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, die diese Vertriebenen aufnehmen, auf Antrag Unterstützung zu gewähren,

sowie mit dem Ausdruck seines Dankes für die humanitäre Hilfe, die Syrien von anderen Staaten erhalten hat,

in Anbetracht dessen, dass die syrische Regierung sich am 25. März 2012 zur Umsetzung des Sechs-Punkte-Vorschlags des Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten verpflichtet und in ihrer Mitteilung vom 1. April 2012 an den Gesandten zugesagt hat, ihren Verpflichtungen umgehend und sichtbar nachzukommen und a) Truppenbewegungen in Richtung auf die Bevölkerungszentren zu beenden, b) den Einsatz aller schweren Waffen an diesen Orten zu beenden und c) mit dem Abzug der in den Bevölkerungszentren und ihrer Umgebung konzentrierten Truppen zu beginnen und



diese Verpflichtungen spätestens bis zum 10. April 2012 in ihrer Gesamtheit zu erfüllen, *sowie in Anbetracht* dessen, dass die syrische Opposition ausdrücklich zugesagt hat, sich an die Einstellung der Gewalthandlungen zu halten, sofern die Regierung dies tut,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Gewalthandlungen anhalten und in den letzten Tagen wieder verstärkt Opfer gemeldet werden, nachdem der Gesandte am 12. April 2012 noch zu der Einschätzung gelangt war, dass die Parteien anscheinend eine Waffenruhe einhielten und die syrische Regierung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen begonnen hatte, und daher *feststellend*, dass die Einstellung der bewaffneten Gewalt in allen ihren Formen offensichtlich unvollständig ist,

die Forderung des Gesandten *unterstützend*, dass die syrische Regierung alle Elemente des Sechs-Punkte-Vorschlags des Gesandten umgehend und sichtbar in ihrer Gesamtheit umsetzt, um zu erreichen, dass alle Parteien die bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen dauerhaft einstellen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, dass eine Überwachungsmission der Vereinten Nationen, die bei Vorliegen günstiger Bedingungen rasch entsandt wird und über ein klares Mandat, die erforderlichen Kapazitäten und geeignete Einsatzbedingungen verfügt, einen großen Beitrag im Hinblick auf die Beobachtung der Situation, die Einhaltung der von den Parteien eingegangenen Verpflichtung zur Einstellung der bewaffneten Gewalt in allen ihren Formen und die Unterstützung der Umsetzung des Sechs-Punkte-Plans leisten würde,

in Anbetracht der am 19. April 2012 zwischen der Arabischen Republik Syrien und den Vereinten Nationen geschlossenen Vorläufigen Vereinbarung (S/2012/250), die die Grundlage für ein Protokoll zur Regelung der Tätigkeit des Vorausteams und, sobald dieser entsandt wird, des Aufsichtsmechanismus der Vereinten Nationen bildet,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/238),

1. *erklärt erneut* seine uneingeschränkte Unterstützung für den in der Anlage der Resolution 2042 (2012) enthaltenen Sechs-Punkte-Vorschlag des Gesandten, der das Ziel hat, allen Gewalthandlungen und Menschenrechtsverletzungen sofort ein Ende zu setzen, den Zugang für humanitäre Hilfe zu sichern und einen von Syrien geleiteten politischen Übergang zu einem demokratischen und pluralistischen politischen System, in dem alle Bürger gleich sind, ungeachtet ihrer Bindungen, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Weltanschauung, zu erleichtern, namentlich durch die Einleitung eines umfassenden politischen Dialogs zwischen der syrischen Regierung und dem gesamten Spektrum der syrischen Opposition, und *fordert* die dringende, umfassende und sofortige Umsetzung aller Elemente dieses Vorschlags;

2. *fordert* die syrische Regierung *auf*, ihren Verpflichtungen sichtbar und in ihrer Gesamtheit nachzukommen, wie sie es in der Vorläufigen Vereinbarung zugesagt hat und wie in Resolution 2042 (2012) festgelegt, und a) Truppenbewegungen in Richtung auf die Bevölkerungszentren zu beenden, b) den Einsatz aller schweren Waffen an diesen Orten zu beenden und c) alle in den Bevölkerungszentren und ihrer Umgebung konzentrierten Truppen vollständig abzuziehen sowie ihre Truppen mit ihren schweren Waffen aus den Bevölkerungszentren abzuziehen und in ihre Kasernen oder vorübergehende Standorte zu verlegen, um die dauerhafte Einstellung der Gewalthandlungen zu erleichtern;

3. *fordert* alle Parteien in Syrien, einschließlich der Opposition, *auf*, jede bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen sofort einzustellen;

4. *fordert* die syrischen bewaffneten Oppositionsgruppen und in Betracht kommenden Elemente *auf*, die einschlägigen Bestimmungen der Vorläufigen Vereinbarung zu achten;
5. *beschließt*, für einen Zeitraum von zunächst 90 Tagen eine Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in Syrien (UNSMIS) unter dem Befehl eines Leitenden Militärbeobachters einzurichten, mit anfangs bis zu 300 unbewaffneten Militärbeobachtern sowie einer angemessenen Zivilkomponente entsprechend den Erfordernissen der Mission für die Erfüllung ihres Mandats, und *beschließt ferner*, dass die Mission rasch entsandt wird, vorbehaltlich einer vom Generalsekretär vorgenommenen Bewertung der maßgeblichen Entwicklungen vor Ort, einschließlich der Konsolidierung der Einstellung der Gewalthandlungen;
6. *beschließt außerdem*, dass die Mission den Auftrag hat, die Einstellung der bewaffneten Gewalt in allen ihren Formen durch sämtliche Parteien zu überwachen sowie die vollständige Umsetzung des Sechs-Punkte-Vorschlags des Gesandten zu überwachen und zu unterstützen;
7. *ersucht* den Generalsekretär und die syrische Regierung, unverzüglich ein Abkommen über die Rechtsstellung der Mission zu schließen und dabei die Resolution 58/82 der Generalversammlung über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal zu berücksichtigen, und *verweist* auf die zwischen der syrischen Regierung und den Vereinten Nationen getroffene Vereinbarung, wonach bis zum Abschluss eines derartigen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594) vorläufig Anwendung findet;
8. *fordert* die syrische Regierung *auf*, dafür zu sorgen, dass die UNSMIS ihre Tätigkeit wirksam ausüben kann, und zu diesem Zweck die rasche und ungehinderte Entsendung des Personals und der Einsatzmittel der Mission, die diese für die Erfüllung ihres Mandats benötigt, zu erleichtern, ihr die für die Erfüllung ihres Mandats erforderliche volle, ungehinderte und umgehende Bewegungsfreiheit und den entsprechenden Zugang zu gewährleisten, wobei er diesbezüglich unterstreicht, dass sich die syrische Regierung und die Vereinten Nationen rasch auf geeignete Lufttransportmittel für die UNSMIS einigen müssen, ihre ungehinderte Kommunikation zuzulassen und ihr zu gestatten, mit Personen in ganz Syrien frei und vertraulich zu kommunizieren, ohne dass diese aufgrund ihrer Kontakte mit der UNSMIS Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt werden;
9. *fordert* die Parteien *auf*, die Sicherheit des Personals der UNSMIS ohne Beeinträchtigung ihrer Bewegungsfreiheit und ihres Zugangs zu garantieren, und *betont*, dass die Hauptverantwortung in dieser Hinsicht bei den syrischen Behörden liegt;
10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat sofort jede Behinderung der wirksamen Tätigkeit der UNSMIS durch eine der Parteien zu melden;
11. *fordert* die syrischen Behörden *erneut auf*, dem humanitären Personal im Einklang mit dem Völkerrecht und den Leitlinien für humanitäre Hilfe den sofortigen, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen zu gestatten, und *fordert* alle Parteien in Syrien, insbesondere die syrischen Behörden, *auf*, mit den Vereinten Nationen und den zuständigen humanitären Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern;
12. *bittet* alle Mitgliedstaaten, zu erwägen, auf Ersuchen des Generalsekretärs geeignete Beiträge zur UNSMIS zu leisten;
13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 15 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 15 Tage über ihre Durchführung Bericht zu erstatten

und dem Rat außerdem erforderlichenfalls Vorschläge zu möglichen Anpassungen des Mandats der UNSMIS vorzulegen;

14. *bringt seine Absicht zum Ausdruck*, die Durchführung dieser Resolution zu bewerten und gegebenenfalls weitere Schritte zu erwägen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
